

Umsetzung der Drohnen EU-Verordnung 2019/947



Ing. Swen Göring
L4 „Safety Management und Flugsicherung“
Wien, 2. Oktober 2023

Art 15 der EU-VO 2019/947



Geografische Zonen können von den EASA-MS aus **verschiedenen Gründen** eingerichtet werden, z.B. um

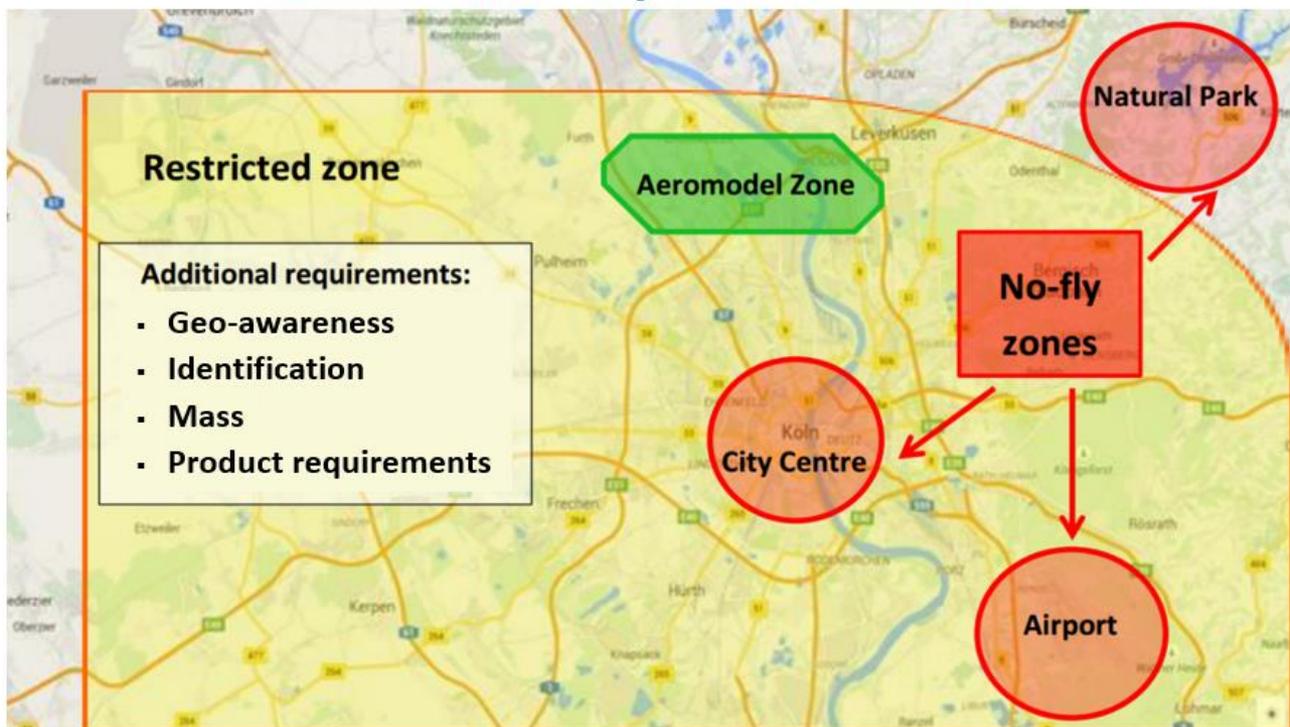
- Bereiche vor **Datenschutz-, Sicherheits-, und Umweltrisiken** zu verhindern.

- Daher können **verschiedene Stellen** innerhalb der EASA-MS die Notwendigkeit erkennen, geografische Zonen zu definieren (z. B.
 - zum Schutz eines Gefängnisses,
 - einer kritischen Industrieinfrastruktur,
 - eines Flugplatzes, usw.).



Flexibility for Member States

Zones defined by Member States



Geo-awareness on drones to support remote pilots

Art 15 der EU-VO 2019/947



- Daten einer bestätigten geografischen Zone müssen in einem **gemeinsamen, eindeutigen digitalen Format** kodiert sein und bei der Verarbeitung die entsprechenden Anforderungen der geltenden Vorschriften erfüllt sein.
- → TO INFORM MANNED AVIATION OF UAS GEOGRAPHICAL ZONES
- Ist für den Einflug in eine einzelne Zone eine Fluggenehmigung erforderlich, müssen die betroffenen **EASA-MS das Verfahren festlegen und die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Stelle benennen.**

Art 15 der EU-VO 2019/947



- (a) **statische geografische Zonen** in Bezug auf Zeit, Ort und vordefinierte Zonen, die innerhalb eines vordefinierten Zeitrahmens aktiviert werden;
- (b) **zeitlich dynamische geografische Zonen** die ohne Vorankündigung aktiviert/deaktiviert werden; und
- (c) **dynamische geografische Zonen in Bezug auf Zeit und Ort.**

In Österreich gilt generell:



FLÜGE unbemannter Luftfahrzeuge nur mit Bewilligung der ACG:

- Flüge über 120 m
- Über dichtbesiedeltes Gebieten und Menschenansammlungen

Ausgenommen: zu sicherheitspolizeilichen oder strafprozessualen Zwecken eingesetzt

Verboten:

Flüge über feuer- oder explosionsgefährdeten Industriegeländen

Österreichische geographischen Zonen werden durch LVR verlautbart:

- Kontrollzonen
- Flughafenzonen
- Militärflugplätze
- Unkontrollierte Flugplätze
- Hubschrauber Landeplätze
- Modellflugplätze



Österreichische geographischen Zonen werden durch LVR verlautbart:



Zonen der Kategorie 1: unkontrollierte Flugplätze, Modellflugplätze

- nach **Informierung** des in Betracht kommenden Flugplatzbetriebsleiters
- mit **Genehmigung** nach Art 16 DV (EU) 2019/947

Österreichische geographischen Zonen werden durch LVR verlautbart:



Zonen der Kategorie 2: Flugbeschränkungsgebiete

- ausschließlich mit einem Bescheid der zuständigen Behörde

Österreichische geographischen Zonen werden durch LVR verlautbart:



Zonen der Kategorie 3: Kontrollzonen

- nur mit Zustimmung der in Betracht kommenden Flugverkehrskontrollstelle
- ausgenommen höchstzulässige Startmasse kleiner 250g und
- bis zu einer maximalen Flughöhe von 30m über Grund

Österreichische geographischen Zonen werden durch LVR verlautbart:

Zonen der Kategorie 4: Flughafenzonen



- nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde bzw.
- der zuständigen Institution

Österreichische geographischen Zonen werden durch LVR verlautbart:

Zonen der Kategorie 5:



➤ Befliegung nicht zulässig

Zukünftige Österreichische geographische Zonen:

- Gefängnisse
- Naturschutzgebiete
- Kritische Infrastrukturen
- etc.



Dronespace APP- check before flight



Dronespace App für Drohnenpiloten

Sie sind Drohnenpilot? Dann holen Sie sich jetzt die App für Ihr Handy im App Store / Google Play Store!



www.dronespace.at



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Swen Göring
L4 „Safety Management und Flugsicherung“
Swen.goering@bmk.gv.at